

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wiesloch-Baiertal

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 27. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Stadtteil Baiertal dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich der Baiertaler Kerwe (in der Regel am 3. Sonntag im September).

§ 2

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadÖG.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesloch, den 15.08.2011

gez. Franz Schaidhammer
Oberbürgermeister